



Statuten des Fussballclub Dussnang (FCD)

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Fussballclub Dussnang“ (FCD) besteht seit 1962 ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dussnang.

Art. 2

Der FCD bezweckt:

- a) Kräftigung und Ausbildung des Körpers durch regelmässige Trainings und Wettspiele.
- b) Pflege und Förderung des gesunden Sports.
- c) Erziehung der Jugend in physischem und geistigem Sinne.
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3

Der Fussballclub Dussnang ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein ist als Fussballclub Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sowie des Kantonal-Thurgauischen Fussballverbandes (TFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV sowie des TFV sind für den FC Dussnang sowie für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 5

Der FCD kann sich mit anderen Sportvereinen, deren Zweck mit den in Art. 2 genannten übereinstimmen, zusammenschliessen oder eigene Untersektionen und Gruppen bilden.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

6.1. Der Fussballclub Dussnang besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Senioren
- Junioren / Juniorinnen
- Schiedsrichtern

6.2 Als Mitglieder können alle in Ehren und Rechten stehenden Personen, die auch ausserhalb von Dussnang wohnhaft sein können, aufgenommen werden.

6.3 Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Fussballclubs Dussnang besonders verdient gemacht haben.

6.4 Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes jedes Mitglied ernannt werden, das dem Verein langjährige gute Dienste geleistet hat.

6.5 Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern muss durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen der Versammlung nachzuleben.
- b) Den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes oder einzelner Kommissionsmitglieder bei Veranstaltungen des Clubs strikte Folge zu leisten. Wer die Mitarbeit an Veranstaltungen ohne zureichende Gründe verweigert, kann durch den Vorstand mit einer Busse bis Fr. 100.-- gebüsst werden.
- c) Ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- d) Das Ansehen des Clubs und seine Interessen in jeder Lage zu wahren.

Art. 8

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) An der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle mündigen Mitglieder. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Sobald ein Passivmitglied in eine Kommission oder in den Vorstand gewählt wird, hat es die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

- b) Dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
- c) An den Veranstaltungen des FCD teilzunehmen.

Art. 9

- 9.1 Ein-, Aus-, und Übertritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Gesuche Unmündiger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- 9.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Beschlüsse sind an der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
- 9.3 Austritte können in der Regel nur auf Ende einer Saison erfolgen (Ausnahmefälle betreffend Übertritt von Aktivspielern in der Zwischensaison können vom Vorstand bewilligt werden) und müssen bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden.

Gibt ein Aktivspieler den Austritt, spielt er aber die neue Saison wieder beim FC Dussnang, so ist sein Austritt damit aufgehoben.

- 9.4 Der Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen (Bussen etc.). Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 9.5 Mitglieder, die den Statuten oder Beschlüssen des Clubs oder des Vorstands zuwiderhandeln, das Ansehen des Clubs durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Verein nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Beschwerden über ein Mitglied sind dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Versammlung mitzuteilen.
- 9.6 Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand (zu Händen der nächsten Generalversammlung) schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache ist an der nächsten Versammlung zu behandeln. Die Beschlussfassung erfolgt durch 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.7 Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen (Versammlungen, Cluborgan).

C. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe des Fussballclubs sind:

1. die ordentliche Generalversammlung
2. die ausserordentliche Generalversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren
5. allfällige Spezialkommissionen

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 11

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Teilnahme an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Wer einer Versammlung unentschuldig fernbleibt, kann vom Vorstand mit Fr. 100.-- gebüsst werden.

- 11.2 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Juniorenobmanns / Leiters Kinderfussball
 - des Sportlichen Leiters
 - des Seniorenobmanns
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Mutationen
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) allfällige Statutenänderungen
- i) Mitgliederanträge
- j) Einsprachen gegen Ausschlüsse oder Beitrittsverweigerungen
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

- 11.3 Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- 11.4 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Verlangt mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, muss diesem Begehren Folge geleistet werden. Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) wenn dies ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.

Sie ist innerhalb von 15 Tagen seit Antragstellung abzuhalten.

Art. 13

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 5 Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 14

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Spiko
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem Juniorenobmann
- f) dem Seniorenobmann
- g) dem Propagandaverantwortlichen
- h) dem Leiter Kinderfussball
- i) dem Sportlichen Leiter

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Er besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern. Als Vizepräsident wird ein Vorstandsmitglied gewählt.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter haben Stimme und Stichtentscheid. Die Einberufung des Vorstandes kann durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Art. 16

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Fussballclubs. In seine Kompetenz fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Führung der Geschäfte und des Finanzwesens zum Wohle und Ansehen des FCD.
- b) Vertretung des FCD nach aussen.
- c) Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
- d) Einberufung der Generalversammlungen.
- e) Behandlung von Ein-, Aus- und Übertritten.
- f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, für die Dauer eines Vereinsjahrs.

Art. 18

Die Revisoren haben die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Revisoren haben die Pflicht darüber zu wachen, dass die finanziellen Geschäfte im Interesse des Vereins und im Rahmen der Statuten und Versammlungsbeschlüsse abgewickelt werden.

Art. 19

Der Vorstand kann bei Bedarf Spezialkommissionen bestellen und diesen besondere Geschäfte übertragen. Die Kommissionen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Es können auch Vorstandsmitglieder ernannt werden.

Die Kommissionen haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und dieser wiederum der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 20

Der Vorstand kann die Einführung eines eigenen Cluborgans veranlassen.

Art. 21

Die Juniorenkommission besteht aus dem Obmann, dem Leiter Kinderfussball und weiteren Mitgliedern, welche durch den Juniorenobmann und den Leiter Kinderfussball bestellt werden. Ihr obliegt die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs der JuniorenInnenmannschaften.

Art. 22

Die Seniorenabteilung bestimmt ihren Obmann sowie allfällige weitere Funktionäre selbst. Sie ist hinsichtlich ihres Spielbetriebes selbstständig, gibt aber dem Präsidenten auf die Generalversammlung hin einen schriftlichen Bericht ab. Der Seniorenobmann ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

D. FINANZEN

Art. 23

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen bei Clubveranstaltungen

c) Schenkungen, Werbeeinnahmen

Art. 24

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der ordentliche Beitrag sowie eventuelle weitere ausserordentliche Beiträge dürfen pro Mitglied insgesamt nicht höher als Fr. 300.-- sein.

Von dieser Beitragspflicht sind befreit:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Vorstandsmitglieder
- d) Trainer
- e) Schiedsrichter

Art. 25

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Einführung von weiteren Bussen beschliessen.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

E. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 27

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei einer Generalversammlung.

F. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28

Eine Auflösung des FCD kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Diesem Beschluss müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 15 Mitglieder für den Fortbestand des Fussballclubs eintreten.

Art. 29

Bei einer allfälligen Auflösung des Clubs sind die wichtigsten Akten und das gesamte Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV in Bern zu hinterlegen. Damit ist die Auflage verbunden, dass diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben sind. Unter keinen Umständen darf das Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Kommt innerhalb der

vorgeschriebenen Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zu Gunsten der Hilfskasse des Schweizerischen Fussball Verbandes.

G. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 30

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Juli 2006 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Juli 2003 und treten nach der Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Dussnang, den 6. Juli 2006

Fussballclub Dussnang

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roman Kaiser

Karin Leeser